

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND BEITRITT ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DIE
GRÜNDUNG EINER INTERKANTONALEN UMWELTAGENTUR

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 4. MÄRZ 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vorlage Nr. 1172.2 - 11289 an der Sitzung vom 4. März 2004 beraten und erstatten Ihnen hiermit unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Empfehlung an den Regierungsrat
4. Antrag

1. Ausgangslage

Nach Artikel 27 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung überwachen die Kantone den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigungen auf ihrem Gebiet. Um die damit zusammenhängenden Arbeiten effektiv und effizient zu erledigen, haben die Zentralschweizer Kantone im Jahr 1998 den Gesellschaftsvertrag für ein gemeinsames Luftmessnetz geschaffen, ab 2000 in-LUFT genannt. Die beteiligten Kantone haben eine Infrastruktur aufgebaut, die in ihrem gemeinsamen Eigentum steht. Die bestehende Form einer einfachen Gesellschaft soll jetzt neu in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, um für weitere Kantone – und in beschränktem Umfang auch für Private – Dienstleistungen erbringen zu können. Damit wird auch die Möglichkeit geschaffen, das Feld der möglichen Beteiligten zu erweitern. Bei den Zentralschweizer Kantonen verbleibt jedoch auf alle Fälle ein Anteil von mindestens 51% der Aktien.

Die vorberatende Kommission hat in ihrer Vorlage Nr. 1172.3 – 11424 dem Antrag der Regierung einstimmig zugestimmt.

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

Es erscheint der Stawiko sinnvoll, die gut funktionierende Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone im Bereich des Umweltschutzes fortzuführen. Ein Alleingang des Kantons Zug wäre ineffizient und würde höhere Kosten verursachen. Es ist auch nachvollziehbar, dass die jetzt bestehende einfache Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR überführt werden soll. Im Grundsatz ist unsere Kommission mit dem gewählten Vorgehen einverstanden. Dem Kanton Zug sollten dadurch keine neuen oder zusätzlichen Kosten entstehen. Diese Aussage ist jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Zwar kann auf Seite 8 unten der regierungsrätlichen Vorlage nachgelesen werden, dass die Umweltagentur je nach Auftragslage zusätzliche Erträge erwirtschaften kann, was dann zu einer Verminderung der Kosten für den Basisleistungsvertrag oder zu einer Gewinnausschüttung führen könnte. Es wird aber darauf hingewiesen, dass «auch die umgekehrte Bewegung» möglich sei, dass also die Kosten für die Vereinbarungskantone auch steigen könnten. Klar ist jedoch, dass die Gründung der AG personenneutral ist, da das bisherige Personal von der neuen Umweltagentur übernommen wird.

Es ist für unsere Kommission nicht nachvollziehbar, in welchem finanziellen Rahmen die Gründung vorgenommen werden soll. In den zur Verfügung stehenden Unterlagen finden sich keine Angaben dazu, wie hoch das Aktienkapital sein wird bzw. wie hoch die Sacheinlage bewertet wird. Somit ist zurzeit auch noch unbekannt, welchen Anteil der Kanton Zug an der neuen AG halten wird und mit welchem Betrag er schlussendlich für die Verpflichtungen der Umweltagentur haftet. Es ist auch nicht klar, wie im Falle einer Aktienkapitalerhöhung bei Aufnahme weiterer Aktionäre die Bezugsrechte geregelt sind. Wir bitten die Regierung, diese Fragen an der Kantonsratsdebatte vom 25. März 2004 zu beantworten.

Wir entnehmen dem Bericht der vorberatenden Kommission auf Seite 3 unten, dass unser Kanton im Verwaltungsrat nicht vertreten sein wird. Damit wird die Möglichkeit zur direkten Einflussnahme vergeben. Die Einflussmöglichkeit des Kantonsrates beschränkt sich darauf, bei einer allfälligen Änderung des Basisleistungsauftrages über das Budget einzugreifen.

Die Staatswirtschaftskommission hat zur Kenntnis genommen, dass bisher bereits die fünf Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Luzern den Beitritt beschlossen haben und die Vereinbarung zustande gekommen ist. Die Gründung der Aktiengesellschaft findet am 5. April 2004 statt. Der Kanton Zug ist im Zugzwang und kann lediglich ein Ja oder ein Nein zum Beitritt beschliessen. Deshalb hat sich nach dem unbestrittenen Eintreten auf die Vorlage eine Detailberatung erübrigt.

3. Empfehlung an den Regierungsrat

Das formaljuristisch wohl korrekte, jedoch komplizierte und wenig transparente Regelwerk rund um die neue AG veranlasst uns, der Regierung dringend zu empfehlen, die Vereinbarung sofort nach einem allfälligen Beitritt kritisch zu hinterfragen und neu zu verhandeln.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,

auf die Vorlage Nr. 1172.2 - 11289 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 4. März 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür